



HVBG

HVBG-Info 02/2000 vom 14.01.2000, S. 0106 - 0110, DOK 374.26

UV-Schutz für einen Unternehmer bei Bürotätigkeiten nach Biss durch den eigenen Hund - keine selbstgeschaffene Gefahr - Urteil des Thüringer LSG vom 17.02.1999 - L 1 U 320/97

UV-Schutz für einen Unternehmer bei Bürotätigkeiten nach Biss durch den eigenen Hund (§ 548 Abs. 1 Satz 1 RVO = § 8 Abs. 1 SGB VII) - innerer Zusammenhang - keine selbstgeschaffene Gefahr; hier: Rechtskräftiges Urteil des Thüringer Landessozialgerichts (LSG) vom 17.02.1999 - L 1 U 320/97 -

Das Thüringer LSG hat mit Urteil vom 17.02.1999 - L 1 U 320/97 - Folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Für die Frage des "inneren Zusammenhangs" macht es keinen Unterschied, ob Körperschäden des Versicherten bei der versicherten Tätigkeit durch den eigenen Hund (Hundebiss) oder dadurch verursacht wurden, weil er über einen eigenen privaten oder betrieblich benutzten Teppich oder eine Platte im eigenen Garten stolperte.
2. Eine von Kläger zu vertretende selbstgeschaffene Gefahr aus dem privaten Bereich ist nur bei einer "gemischten Tätigkeit" relevant und setzt eine in hohem Maße unvernünftige Gefährdung voraus. Die entsprechende Auslegung hat eng zu erfolgen und macht dieses Institut im Ergebnis entbehrlich.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die am 14. Februar 1995 dem Kläger durch seinen Hund zugefügten Bissverletzungen einem Arbeitsunfall zuzurechnen sind.

Der .. geborene Kläger ist Inhaber der Firma .. Im unteren Stockwerk des von ihm bewohnten Einfamilienhauses befindet sich das Betriebsbüro, das nur zu dienstlichen Zwecken benutzt wird. Die vier Betriebsfahrzeuge werden auf einem etwa drei Kilometer von Wohnhaus und Büro entfernten Abstellgelände im Gewerbegebiet R. gelagert.

Ostern 1992 beschaffte sich der Kläger einen sieben bis acht Wochen alten Schäferhund, der sich in der Regel im Wohnhaus/Büro und auf dem dazugehörenden Freigelände aufhielt und in erster Linie das Haus, insbesondere in Abwesenheit des Klägers und seiner Ehefrau, bewachen sollte. Der Kläger nahm bei seinen Ausgängen zum Abstellgelände im Gewerbegebiet das nicht als Schutzhund ausgebildete oder als Wachhund angemeldete Tier mit. Nach seinen Angaben war der Hund bis zu dem Vorfall vom 14. Februar 1995 immer friedlich gewesen.

Am Abend dieses Tages arbeitet der Kläger in Anwesenheit seiner Ehefrau, der Zeugin .., im Büro und rechnet Frachten ab. Der Hund

lag wie üblich unter seinem Stuhl. Gegen 19.00 Uhr wollte er aufstehen, um eine Akte von seiner Ehefrau entgegenzunehmen, stolperte und kam zu Fall und riss dabei den Stuhl um. Der Hund stürzte sich auf den Kläger und biss ihn in den Arm und in die rechte Gesichtshälfte.

Die Ehefrau vertrieb den Hund und fuhr den Kläger zum Arzt. Er wurde in der Klinik und Poliklinik für Augenheilkunde der Martin-Luther-Universität H.-W. aufgenommen. Dort wurden Hundebissverletzung mit Lidwunden und Bulbusruptur rechts, Wunden an der rechten Wange und am linken Unterarm diagnostiziert und der Kläger stationär behandelt. Der schwer zerstörte rechte Augapfel wurde am 15. Februar 1995 entfernt. Der postoperative Verlauf gestaltete sich regelrecht. Am 24. Februar 1995 wurde der Kläger aus der stationären Behandlung entlassen und war bis 31. Mai 1995 aus augenärztlicher Sicht arbeitsunfähig krank.

Nach Eingang der Unfallmeldung zog die Beklagte unter anderem den Entlassungsbericht des .. von der Klinik und Poliklinik für Augenheilkunde der Martin-Luther-Universität H.-W. vom 27. Februar 1995 sowie einen Befundbericht des Augenarztes Dipl.-Med. .. vom 10. Juli 1995 bei und lehnte mit Bescheid vom 28. September 1995 ab, das Ergebnis vom 14. Februar 1995 als Arbeitsunfall anzuerkennen, weil der Schäferhund in erster Linie zu privaten Zwecken als Haustier gehalten werde. Ein ursächlicher Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit bestehe nicht; die Gefahr zum Unfallzeitpunkt sei im Wesentlichen dem eigenwirtschaftlichen Bereich zuzurechnen.

Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 10. April 1996 zurück. Die ursprünglich bei Sozialgericht Gotha eingelegte und von dort mit Beschluss vom 12. Juni 1996 an das Sozialgericht Nordhausen verwiesene Klage hat dieses mit Urteil vom 14. Mai 1997 mit der Begründung abgewiesen, nach Überzeugung der Kammer sei der Schäferhund nicht allein für betriebliche, sondern auch für eigenwirtschaftliche Zwecke angeschafft worden. Tätigkeiten, die sowohl eigenwirtschaftlichen Zwecken wie auch unternehmerischen Zwecken dienten, stünden nur dann unter Unfallversicherungsschutz, wenn der dem Unternehmen dienende Teil der Tätigkeit nicht nur Nebenzweck, sondern wesentlicher Anlass für diese "gemischte Tätigkeit" sei. Der Aufenthalt des Hundes im Arbeitszimmer sei im Wesentlichen dem eigenwirtschaftlichen Bereich des Klägers zuzurechnen. Der Unfall hätte in jedem beliebigen anderen Zimmer und zu jedem anderen Zeitpunkt genau so stattfinden können und sei nicht Ausfluss einer versicherten Tätigkeit des Klägers.

Mit seiner Berufung hat der Kläger vorgetragen, tatsächlich habe sich der Unfall in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit als selbständiger Fuhrunternehmer bei der Büroarbeit ereignet. Deshalb müsse der Unfall als Arbeitsunfall anerkannt werden.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

das Urteil des Sozialgerichts Nordhausen vom 4. Mai 1997 und den Bescheid der Beklagten vom 28. September 1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. April 1996 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Verlust seines rechten Auges, den Gesichtsfeldausfall und Verlust des räumlichen Sehens als Folge des Unfalls vom 14. Februar 1995 anzuerkennen und ihm eine Verletztenrente ab 1. Juni 1995 nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 v.H. zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf den Inhalt des ablehnenden Verwaltungsakts, ihres Widerspruchsbescheides sowie die Entscheidungsgründe des Urteils der ersten Instanz. Der Senat hat den Kläger und seine Ehefrau als Zeugin befragt. Bezüglich des Inhalts ihrer Aussagen wird auf die Niederschrift des Erörterungstermins vom 11. Februar 1998 verwiesen. Der Senat hat unter anderem Befundberichte des Facharztes für Augenheilkunde Dipl.-Med. .. und des Facharztes für Neurologie und Psychiatrie/Psychotherapie .. beigezogen. Nach dem augenärztlichen Gutachten des Prof. Dr. .. vom 25. Juni 1998 bestehen bei dem Kläger folgende Gesundheitsstörungen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit Folge des Unfalls vom 14. Februar 1995 sind: Verlust des rechten Auges, Gesichtsfeldausfall durch diesen Verlust sowie Verlust des räumlichen Sehens. Die sichtbaren Narben im Gesicht und Lidbereich der rechten Seite könnten durch Bissverletzungen eines Hundes verursacht sein. Die MdE betrage 25 v.H. Nach dem nervenärztlichen Gutachten des Dr. .. vom 21. Oktober 1998 sind die geschilderten Kopfschmerzen keine direkte Unfallfolgen. Die abnorme Unfallreaktion mit sekundärer Persönlichkeitsveränderung in Form einer hypochondrischen Neurose hätte durch jedes andere alltäglich gelagerte Ereignis zu etwa derselben oder einer späteren Zeit ausgelöst werden können.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf den Inhalt der Prozess- und beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist.

Entscheidungsgründe

Der Senat konnte trotz Ausbleibens des Klägers aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. Februar 1999 entscheiden, weil dieser in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (vgl. §§ 153 Abs. 1, 110 Abs. 1 S. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -).

Die Berufung ist statthaft, da sie wiederkehrende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft (§§ 143, 144 Abs. 1 S. 2 SGG). Auch die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen liegen vor.

Die Berufung ist begründet, weil der Kläger bei seinem Unfall unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stand, somit ein Arbeitsunfall vorliegt und die Augenschäden durch ihn verursacht worden sind.

Im vorliegenden Fall gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO), denn die Regelungen des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) gelten nur für Versicherungsfälle, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes (1. Januar 1997) eintreten (vgl. § 212 SGB VII).

Nach § 581 Abs. 1 Nr. 1 RVO wird der Teil einer Vollrente, der dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht, als Verletztenrente gewährt, solange infolge eines Arbeitsunfalls die Erwerbsfähigkeit des Versicherten um wenigstens ein Fünftel gemindert ist. Der Kläger ist als selbständiger Fuhrunternehmer bei der Beklagten wegen Unfall pflichtversichert.

Nach § 548 Abs. 1 S. 1 RVO ist Arbeitsunfall ein Unfall, den ein Versicherter "bei" einer der in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO genannten Tätigkeiten erleidet. Das Verhalten des Versicherten, bei dem sich der Unfall ereignet hat, muss der versicherten Tätigkeit zuzurechnen sein und ein sogenannter "innerer Zusammenhang" bestehen (vgl. BSG in SozR 3-2200 § 548 Nr. 27), der es rechtfertigt, das Verhalten der versicherten

Tätigkeit zuzurechnen. Ob das Handeln zur versicherten Tätigkeit gehört, ist wertend zu ermitteln, indem untersucht wird, ob die jeweilige Verrichtung innerhalb der Grenze liegt, bis zu der der Versicherungsschutz in der Unfallversicherung reicht (vgl. Krasney in Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Band 3, Stand: Mai 1998, § 8 Rdnr. 27).

Unzweifelhaft war die zum Unfallzeitpunkt verrichtete Bürotätigkeit des Klägers dazu bestimmt, den Zwecken seines Unternehmens zu dienen (vgl. BSG in SozR 3-2200 § 548 RVO Nr. 22).

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen steht fest, dass der Kläger von seinem Hund angefallen und verletzt wurde, nachdem er während der Abrechnung von Frachten für seine Transportfirma aufstand um eine Akte von seiner Ehefrau entgegenzunehmen, dabei mit dem Stuhl ins Stolpern geriet und hinfiel. Entsprechende Angaben hat der Kläger - ohne sich in Widersprüche zu verwickeln - während des gesamten Verfahrens gemacht. Sie werden von seiner beim Unfall anwesenden Ehefrau bestätigt, die den Vorfall damals genau beobachtet hat. Unstimmigkeiten haben sich bei den Befragungen des Klägers und der Zeugin .. nicht ergeben und werden von der Beklagten nicht vorgetragen.

Entgegen der Ansicht der Vorinstanz übte der Kläger nicht eine sogenannte "gemischte Tätigkeit" aus. Diese wird angenommen, wenn sich die Verrichtung nicht eindeutig in zwei Teile (private und betriebliche) zerlegen lässt (vgl. BSG vom 8. Dezember 1998; Az.: B 2 U 36/97 R). Besonders häufig liegt sie bei Wegeunfällen vor, beispielsweise wenn ein versicherter Unternehmer anlässlich einer Geschäftsreise von seinem Betriebssitz zum Kundenwohnort auch seine dort lebende Tochter besuchen will (vgl. BSG in SozR 3-2200 § 548 RVO Nr. 19). Diese Tätigkeit dient dann gleichzeitig zwei Zwecken (dienstlichen und privaten) und Versicherungsschutz wird dann angenommen, wenn die Verrichtung (Reise) im Einzelfall dazu bestimmt war, auch dienstlichen Interessen wesentlich zu dienen.

Eine "gemischte Tätigkeit" liegt hier aber nicht vor, denn die Tätigkeit des Klägers (Abrechnung und Entgegennahme der Akte) diene ausschließlich versicherten Zwecken. Der Aufenthalt des Hundes im Arbeitszimmer war keine Tätigkeit des Klägers und ist dieser nicht zuzurechnen. Es handelt sich um einen äußeren Umstand, der für die Wertung als "gemischte Tätigkeit" keine Rolle spielt.

Unerheblich ist, dass der Kläger von seinem eigenen Hund verletzt wurde und ob dieser tatsächlich, wie die Beklagte annimmt, in erster Linie zu privaten Zwecken gehalten wurde. Der Senat sieht für die Frage des "inneren Zusammenhangs" keinen Unterschied, ob Körperschäden des Versicherten bei der versicherten Tätigkeit durch den eigenen Hund oder dadurch verursacht werden, weil er über einen privaten oder betrieblich benutzten Teppich oder eine Platte im eigenen Garten stolpert, mit einem eigenen Fahrzeug verunglückt oder mit dem Absatz seines Schuhs am Umschlag des anderen Hosenbeins hängen bleibt (vgl. Bayerisches LSG in Breithaupt 1980, S. 197, 198). Auch eine Bissverletzung durch den privat genutzten Hund eines Kunden bei dessen geschäftlichen Besuch wäre zweifellos unfallversichert.

Das Firmenbüro befindet sich überdies im Wohnhaus. Es ist somit zweifelhaft, ob der bewachende Hund tatsächlich ausschließlich oder überwiegend privaten Zwecken diene. Als Schäferhund war er für Wachzwecke geeignet. Auf die steuerliche Anerkennung als Wachhund kommt es nicht an (vgl. LSG Rheinland-Pfalz in Breithaupt 1970, S. 573, 574).

Tatsächlich argumentiert die Beklagte im Endergebnis damit, hier

liege eine vom Kläger zu vertretende selbstgeschaffene Gefahr aus dem privaten Bereich vor. Diese schließt zwar den Kausalzusammenhang zwischen der zum Unfall führenden Verrichtung und der versicherten Tätigkeit aus betriebsfremden Motiven aus. Sie ist aber nur bei der - hier gerade nicht vorliegenden - "gemischten Tätigkeit relevant (vgl. BSGE 42, 129; BSG in SozR 2200 § 548 Nr. 93, Krasney in Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Band 3, Gesetzliche Unfallversicherung - SGB VII -, Stand: Mai 1998, § 8 Rdnr. 171) und setzt eine in so hohem Grade unvernünftige Gefährdung voraus, dass die versicherte Tätigkeit nicht mehr als wesentliche Bedingung für den Unfall anzusehen ist (vgl. BSGE 42, 129). Die entsprechende Auslegung hat eng zu erfolgen (vgl. Schulin in Handbuch des Sozialversicherungsrechts, Band 2, Unfallversicherungsrecht, 1996, § 30 Rdnr. 56) und macht das Institut im Ergebnis entbehrlich (vgl. Krasney, a.a.O., § 8 Rdnr. 171; Keller in Hauck, Sozialgesetzbuch, SGB VII, Kommentar, Stand: 1. Juni 1998, K § 8 Rdnr. 46).

Es sind keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Hundehaltung oder der Aufenthalt des vor dem Angriff friedlichen Hundes im Büro in hohem Grade unvernünftig waren. Bei der Lage des Wohnhauses am Ortsrand ist es durchaus nachvollziehbar und keinesfalls unüblich, dass aus Gründen der Sicherheit ein Hund gehalten wurde, selbst wenn dieser nicht als Wach- und Schutzhund ausgebildet ist.

In der jüngsten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (SozR 3-2200 § 548 RVO Nr. 27) wird der Begriff "selbstgeschaffene Gefahr" im Übrigen nicht mehr erwähnt und bei einer gemischten Tätigkeit ein Versicherungsschutz verneint, wenn die zum Unfall führende Verrichtung ausschließlich betriebsfremden Zwecken zu dienen bestimmt ist und die zum Unfall führende besondere Gefahr wesentlich allein der von den privaten Zwecken geprägten Verrichtung entspringt.

Relevante Verrichtung war hier das Aufstehen des Klägers und sein Stolpern bei der beabsichtigten Entgegennahme der betrieblichen Akte. Diese konkrete Art der Ausführung der Tätigkeit war nicht durch private Zwecke geprägt (vgl. Keller in Hauck, a.a.O. K § 8 Rdnr. 46), sondern ist allein dem versicherten Bereich zuzuordnen und diene wesentlich dem versicherten Unternehmen.

Durch den Arbeitsunfall kam es zum Verlust des rechten Auges des Klägers mit entsprechendem Gesichtsfeldausfall und Verlust des räumlichen Sehens. Dies ergibt sich aus dem Gutachten des Prof. Dr. .. vom 25. Juni 1998 und dem Entlassungsbericht des Prof. Dr. .. von der Martin-Luther-Universität H.-W. vom 27. Februar 1995. Der Hundebiss führte zu Lidwunden und Bulbusruptur rechts, Wunden an der rechten Wange und am linken Unterarm. Die damaligen und heutigen Verletzungsfolgen stehen angesichts des Entlassungsberichts fest. Es ist hinreichend wahrscheinlich, dass sie durch den Arbeitsunfall verursacht worden sind. Die Bisswunde ist reizlos abgeheilt. Aufgrund der Verletzungen musste jedoch das verletzte rechte Auge mit den zusätzlichen Problemen der Gesichtsfeldeinschränkung entfernt werden. Dies ist zwischen den Beteiligten nicht streitig.

Die von dem Sachverständigen Dr. .. aus nervenfachärztlicher Sicht diagnostizierte hypochondrisch-neurotische Fehlentwicklung, der Muskelspannkopfschmerz und lokal ausgelöster Kopfschmerz sind nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit durch den Unfall verursacht worden. Der Sachverständige führt in seinem Gutachten vom 21. Oktober 1998 aus, der von dem Augenarzt Dipl.-Med. .. beschriebene angstneurotische Schwindel des Klägers

sei organisch nicht erklärbar und es gebe keine Anzeichen für verursachende Hirndurchblutungsstörungen. Auffällig sei der Widerspruch zwischen angepasstem Verhalten des Klägers, seiner Beschwerdeschilderung und den hochpathologischen Befunden bei der Persönlichkeitstestung.

Die Kopfschmerzen sind sowohl Folge einer unbewussten Schonhaltung mit Verkrampfung der Schultergürtel-Nacken-Muskulatur wie auch Ausdruck der bestehenden psychischen Unsicherheit durch die Einäugigkeit. Nach dem Gutachten des Dr. .., dem sich der Senat anschließt, besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass Verschleißerkrankungen des Stützapparates zur gleichen Zeit zu den Muskelspannungs- und vertebra-genen Kopfschmerzen geführt hätte. Relevante direkte Unfallfolgen bestehen nicht.

Die abnorme Unfallreaktion mit sekundärer Persönlichkeitsveränderung in Form einer hypochondrischen Neurose mit quantitativ geringerem klinischen Erscheinungsbild als bei der psychologischen Testung wäre auch bei jedem anderen alltäglich gelagerten Ereignis eingetreten. Nach der Lehre von der wesentlichen Bedingung fehlt es aber an einem Ursachenzusammenhang, wenn neben dem äußeren Ereignis bereits bestehende gesundheitliche Schäden mitwirken, die rechtlich die allein wesentliche Ursache des neuen Schadens sind. Bei den nicht relevanten sogenannten "Gelegenheitsursachen" - wie hier - überwiegen unfallunabhängige Faktoren, wenn der neue Schaden auch eingetreten wäre etwa zur selben Zeit und in etwa demselben Umfang, und zwar spontan oder durch ein äußeres Ereignis, dass das Maß alltäglicher Belastungen nicht überschreitet (vgl. BSG in SozR 2200 § 548 Nr. 51).

Hinsichtlich der Einschätzung der Höhe der MdE folgt der Senat im Ergebnis der Einschätzung des Prof. Dr. .. Seine Bewertung der MdE mit 25 v.H. entspricht den Werten von Izbicki/Neumann/Spohr (Unfallbegutachtung, 9. Auflage 1992, S. 116) sowie von Schönberger/Mehrtens/Valentin (Arbeitsunfall und Berufskrankheit, Rechtliche und medizinische Grundlage für Gutachter, Sozialverwaltung, Berater und Gerichte, 5. Auflage 1993, S. 314) für den Verlust eines Auges bei uneingeschränktem Sehvermögen des zweiten Auges. Diese aufgrund des versicherungsrechtlichen versicherungsmedizinischen Schrifttums entwickelten allgemeinen Erfahrungssätze sind zwar nicht für die konkrete Entscheidung bindend (vgl. BSGE 4, 147), bilden aber die Grundlage für eine gleiche und gerechte Bewertung der MdE in den zahlreichen Parallelfällen der täglichen Praxis (vgl. BSG vom 15.12.1982; Az.: 2 RU 55/81).

Anspruchsbeginn ist nach § 580 Abs. 2 RVO der 1. Juni 1996. Nach dem Befundbericht des Augenarztes Dipl.-Med. .. vom 16. März 1998 und dem Gutachten des Prof. Dr. .. vom 25. Juni 1998 war der Kläger vom Unfallzeitpunkt bis zu diesem Datum aus augenärztlicher Sicht unfallbedingt arbeitsunfähig krank. Die anschließende weitere Arbeitsunfähigkeit war durch ein unfallunabhängiges Cervikalsyndrom begründet und nicht auf den Unfall vom 14. Februar 1995 zurückzuführen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 160 Abs. 2 SGG nicht vorliegen.

